

Vereinssatzung
Alumni des
Marion Dönhoff Gymnasiums Hamburg-Blankenese

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Alumni des Marion Dönhoff Gymnasiums Hamburg-Blankenese“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Es sollen insbesondere die Schüler des Marion Dönhoff Gymnasiums unterstützt und gefördert werden.

(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- Organisation des Erfahrungsaustausches mittels regelmäßiger Treffen.
- Erstellung von Informationsmedien, z.B. in Form einer Website oder als Printmedium
- Führen von Adressdatenbanken
- Veranstaltung von Tagungen/Vorträgen
- Durchführung von fachbezogenen Exkursionen
- Unterstützung von Veranstaltungen des Gymnasiums
- Unterstützung der aktiven Schüler bei der Suche nach Praktikumsplätzen bzw. bei der weiterführenden Ausbildung (Studium, Berufsausbildung) sowie beim Eintritt ins Berufsleben

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können

- ehemalige und aktive Schüler des Gymnasiums sowie
- ehemalige und aktive Lehrkräfte des Gymnasiums sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird begründet durch schriftlichen Antrag über den der Vorstand entscheidet.

(3) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag durch Beschluß des Vorstandes ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht für Sie nicht. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Redebeiträge zu leisten und Anträge zu stellen. Sie üben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht aus. Das passive Wahlrecht ist auf die ordentlichen Mitglieder beschränkt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages. Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt in den Verein während eines Geschäftsjahres, ist der Beitrag anteilig zu leisten. Die Entrichtung des Beitrages ist zwingend an die Erteilung eines Lastschriftauftrages gebunden.

§ 6 Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, freiwilligem Austritt oder Ausschuß. Der Austritt kann nur schriftlich, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

(2) Der Ausschuß kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn grobe Vergehen gegen die Vereinszwecke, unehrenhaftes Betragen oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vorliegen oder wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.

§ 7 Verwendung von Mitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitgliedern Aufwendungen zu erstatten. Ein entsprechender Nachweis über entstandene Aufwendungen ist vom Mitglied beizubringen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

(3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erfolgen. Eine Einladung auf elektronischem Wege (Fax / e-mail) gilt als gleichwertig.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Sachverhalte, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse beinhalten muß. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und durch Aushang in der Schule zu veröffentlichen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahl des Vorstands
- Bericht des Schatzmeisters
- Neuwahl des Schatzmeisters
- Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr
- Anträge
- Verschiedenes

(5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit beschließt.

(6) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

(7) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig. In der Mitgliederversammlung und in den sonstigen Gremien des Vereins hat jedes anwesende Mitglied 1 Stimme, sofern der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nach den Bestimmungen entrichtet wurde.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt (Enthaltungen zählen nicht mit).

(10) Einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen

- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins.

(11) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.

(12) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder.

(13) Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand, gebildet aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Dieser bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(2) Die Mitgliederversammlung kann ergänzend hierzu einen bis zu fünf Mitglieder umfassenden erweiterten Vorstand berufen. An den Vorstandssitzungen nehmen der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand teil.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zwei der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Das Stimmrecht eines Vorstandsmitglieds kann in Verhinderungsfällen per Vollmacht auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit

einfacher Mehrheit, wobei dem Vorsitzenden in Pattsituationen ein Doppelstimmrecht zusteht.

(4) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

(5) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Beirat

(1) Der Vorstand kann die Bildung eines Beirates beschließen. Mitglied des Beirates können herausragende natürliche Personen aus Wirtschaft, Lehre und Forschung, Verwaltung und Politik sowie des allgemeinen öffentlichen Lebens sein, die sich den Zwecken des Vereins verbunden fühlen.

(2) Die Beiratsmitglieder sind nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereins. Eine Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedschaftsbeitrages besteht nicht. Der Beirat hat eine beratende Funktion für den Vorstand. Der Beirat und seine Mitglieder haben keine Stimm- oder Vertretungsrechte.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Gründungsmitglieder vorbehaltlich der Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

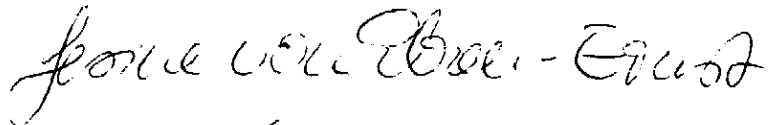
Karin Flemming



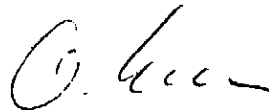
Dr. Philipp-Christian Wachs



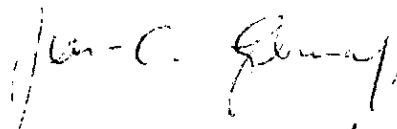
Gesine von Ehren-Ernst



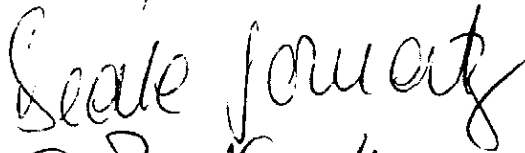
Michael Behncke



Jan-Cornelis Garmatz



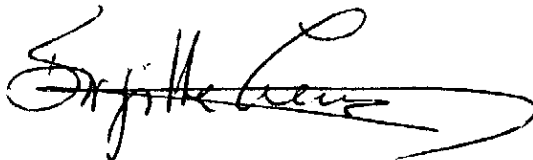
Beate Garmatz



Dr. Erik Ballauff



Brigitta Lenz



Tim Schneemilch

